

Einreicher: Der Landrat

Datum: 04.05.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 09/2015

Gegenstand der Vorlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha

001 Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Gotha Nr. 02/2015 vom 04.03.2015 über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha wird aufgehoben.

002 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha gemäß Anlage wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

29.06.2015
01.07.2015

A: Problem und Regelungsbedürfnis

Zu 001:

Mit Schreiben vom 18.03.2015 erhob das Thüringer Landesverwaltungsamt als untere Rechtsaufsichtsbehörde rechtliche Bedenken gegen die vom Kreistag am 04.03.2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha (Beschluss Nr. 02/2015).

Die rechtlichen Bedenken beziehen sich auf das Fehlen einer Regelung zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.

Außerdem wurde angeregt, die Formulierung zum Gebührenschuldner zu überarbeiten. Das Thüringer Landesverwaltungsamt empfiehlt, den Beschluss aufzuheben und die Satzung entsprechend zu überarbeiten.

Zu 002:

In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen (§ 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO bzw. § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG).

Für die durchgeführten Prüfungen konnten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben werden (§ 81 Abs. 2 ThürKO-alt bzw. § 21 Abs. 2 ThürKDG-alt).

Mit dem Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 wurde die bisherige Regelung zur Erhebung von Prüfungsgebühren geändert.

Sowohl im § 81 Abs. 2 ThürKO-neu als auch im § 21 Abs. 2 ThürKDG-neu ist geregelt, dass Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO-neu bzw. § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG-neu tätig werden, hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu erheben haben und die den Rechnungsprüfungsämtern hierfür entstandenen notwendigen Auslagen durch die geprüfte Gemeinde zu tragen sind.

Die Höhe der Prüfungsgebühr beruht auf den Kosten eines Arbeitsplatzes.

Kosten eines Arbeitsplatzes, Verwaltungsprüfer - Besoldung A 11

1. Personalkosten pro Jahr basierend auf Besoldung A 11 / Erfahrungsstufe 7 Geburtsjahr 1962, verheiratet, 1 Kind pflichtversichert einschließlich Krankenversicherung einschließlich Versorgung	2.500 € 13.332 €	59.520 €
2. Sachkosten Raumkosten nach KGST M 1/2012 Geschäftskosten nach KGST M 1/2012 Telekommunikationskosten nach KGST M 1/2012 IT Kosten nach KGST M 1/2012	4.600 € 1.400 € 235 € 3.450 €	9.685 €
3. Gemeinkosten verwaltungsweite und amtsinterne Gemeinkosten in Höhe von 20 % auf die Brutto-Personalkosten (nach KGST M 1/2012)		11.904 €
Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr		81.109 €
4. Stundenwert einer Normalarbeitskraftzeit (gerundet) Normalarbeitskraftzeit nach KGST M 1/2012 bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Std./W.	1618 Std.	50 €

B. Lösung

Aufhebung des Beschlusses des Kreistages 02/2015 vom 04.03.2015, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha.

Beschluss einer neuen Gebührensatzung gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO bzw. § 21 Abs. 2 ThürKDG.

C. Alternativen

Keine

Die Beibehaltung des bisherigen Zustands der Gebührenfreiheit wäre ein Verstoß gegen die jetzt geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften.

D. Kosten

Für den Landkreis fallen keine zusätzlichen Kosten an.

E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO.

Begründung:

Anlagen: